

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 16.08.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle
in Holle**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holle am 05.08.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

f) Baumgrabstätten (§ 15 b).

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

**„§ 15 b
Baumgrabstätten**

(1) Baumgrabstätten sind Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach in der Nähe eines Baums für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben werden. Es handelt sich um Gemeinschaftsgrabanlagen. Urnen müssen aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Die Gestaltung erfolgt über eine Namenstafel, die an einer zentralen Gedenkstätte in der Nähe eines Baumes angebracht wird. Auf der Namenstafel sind der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthalten. Die Beschaffung und die Anbringung der Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Die Kosten richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung. Die Nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht errichtet werden. Das Abstellen von Grabschmuck ist auf einer zentralen Ablagestelle zulässig. Die Verwendung von Trauerlichtern ist aufgrund von Brandgefahr generell untersagt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird vor Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung bekannt gemacht.“

4. § 25 Abs. 2 und 3 werden wie folgt ergänzt und angepasst:

„(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist **ab dem 01.09.2019** diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei Nutzungsrechten, die **vor dem 01.09.2019** erworben und ab diesem Zeitpunkt nicht verlängert worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorzunehmen. Soweit es sich um Grab-

male nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **zum 01.09.2019** in Kraft.

Holle, den 8.8.19
Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r



.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.08.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

